



AmTrust International Underwriters
An AmTrust Financial Company

Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Folgekostenversicherung medassurance beauty - direct D (Stand 03.2021)

AmTrust International Underwriters DAC
6-8 College Green
Dublin 2
Ireland

Company number 169384

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie

Registered in Dublin, Ireland. Registered Number: 169384.

AmTrust International Underwriters Designated Activity Company is regulated by the Central Bank of Ireland.
Directors: R. Conboy, J. Wrynn (USA), B. Zyskind (USA), D. DeCarlo (USA), R. Rivera (USA), D. Lyons (USA).



INHALT

1. Versicherungsumfang
2. In welchen Fällen besteht kein Versicherungsschutz?
3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes
4. Was muss bei der Beitragszahlung beachtet werden?
5. Was ist im Leistungsfall zu beachten (Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles)?
6. Welche Folgen hat die Nichtbeachtung der Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles?
7. Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten? Was gilt bei Änderung der Anschrift?
8. Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag?
9. Welches Gericht ist zuständig?
10. Welches Recht findet Anwendung?

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie

Registered in Dublin, Ireland. Registered Number: 169384.

AmTrust International Underwriters Designated Activity Company is regulated by the Central Bank of Ireland.
Directors: R. Conboy, J. Wrynn (USA), B. Zyskind (USA), D. DeCarlo (USA), R. Rivera (USA), D. Lyons (USA).



**ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
ZUR FOLGEKOSTENVERSICHERUNG
MEDASSURE BEAUTY- DIRECT D (Stand 03.2021)**

1. VERSICHERUNGSUMFANG

1.1. Der Versicherer bietet der versicherten Person Versicherungsschutz für die Kosten der Behandlung von Komplikationen in der Bundesrepublik Deutschland, welche in Folge einer dort durchgeführten und von der versicherten Person selbst zu zahlenden kosmetischen Behandlung (**versicherter Eingriff**) eintreten.

1.2. Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Behandlung einer versicherten Person wegen Komplikationen.

Der Versicherungsfall beginnt mit der ersten Inanspruchnahme einer medizinisch notwendigen ärztlichen Tätigkeit, die durch die betroffene Komplikation verursacht worden ist und auf ein Erkennen des Leidens, dessen Heilung oder Linderung abzielt. Der Versicherungsfall endet, wenn nach medizinischem Befund keine Behandlungsbedürftigkeit mehr besteht, spätestens aber mit Ablauf eines Zeitraums von 12 Monaten nach Beginn des Versicherungsfalles.

1.3. Jegliche Komplikationen, die auf demselben versicherten Eingriff beruhen, gelten als ein einheitlicher Versicherungsfall, der in dem Zeitpunkt eintritt, in dem erstmalig eine ärztliche Tätigkeit wegen einer der Komplikationen in Anspruch genommen worden ist. Muss die Behandlung auf eine Komplikation ausgedehnt werden, die mit der bisher behandelten ursächlich zusammenhängt, so entsteht insoweit kein neuer Versicherungsfall.

1.4. Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen der versicherten Person für Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese nicht von der gesetzlichen Krankenkasse, einer privaten Krankenversicherung der versicherten Person oder einer Beihilfestelle übernommen werden.

Soweit der Versicherer Leistungen erbracht hat, obwohl die versicherte Person einen Erstattungsanspruch gegen eine Krankenkasse, private Krankenversicherung oder Beihilfestelle hat, ist die versicherte Person zur Rückerstattung der erbrachten Leistungen verpflichtet (Bereicherungsverbot).

1.5. Der Versicherer erstattet maximal den 3,5-fachen Satz der GOÄ für die Behandlungskosten des Arztes. Sofern eine Abrechnung eines Krankenhauses nach DRG erfolgt, werden die Behandlungskosten des Arztes um den Anteil der in § 6a GOÄ aufgeführten Prozentsätze gekürzt. Grundsätzlich erstattet der Versicherer für die vereinbarte Vertragslaufzeit Behandlungskosten in Höhe von bis zu 10.000,00 EUR.

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie



Sofern aufgrund einer schwerwiegenden Komplikation in Folge des versicherten Eingriffes eine Einweisung/Überweisung in ein Akutkrankenhaus medizinisch notwendig ist, erstattet der Versicherer für privat Krankenversicherte und Beihilfeberechtigte die Kosten der stationären Behandlung in Höhe von bis zu 300.000,00 EUR innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit.

Gesetzlich Versicherte verpflichten sich, bei Einweisung/Überweisung in ein Akutkrankenhaus aufgrund einer versicherten Komplikation dort die Gesundheitskarte abzugeben. Für gesetzlich Versicherte erstattet der Versicherer den Rückforderungsanspruch der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 52 Absatz 2 SGB V bis zu 300.000,00 EUR.

1.6. „Ästhetik Plus“:

Im Rahmen des versicherten Eingriffs gemäß Ziffer 1.1. sind zusätzlich die Kosten von Behandlungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen ästhetischen Ergebnisses bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen in Ziffer 1.5 mitversichert.

1.7. „Unfall-Schutz“:

Sofern das ästhetische Ergebnis der versicherten Behandlung aufgrund eines Unfalls beschädigt oder zerstört wird, besteht Versicherungsschutz für die Kosten der notwendigen Behandlungen zur Beseitigung der Unfallfolgen sowie die Kosten von Folgebehandlungen zur Herstellung des ursprünglichen ästhetischen Ergebnisses bis zur Höhe der Entschädigungsgrenzen in Ziffer 1.5.

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Im Versicherungsfall ersetzt der Versicherer die Aufwendungen der versicherten Person für Behandlungen in der Bundesrepublik Deutschland, soweit diese nicht von der gesetzlichen Krankenkasse, einer privaten Krankenversicherung der versicherten Person oder einer Beihilfestelle übernommen werden.

Soweit der Versicherer Leistungen erbracht hat, obwohl die versicherte Person einen Erstattungsanspruch gegen eine Krankenkasse, private Krankenversicherung oder Beihilfestelle hat, ist die versicherte Person zur Rückerstattung der erbrachten Leistungen verpflichtet (Bereicherungsverbot).

Wurde das Unfallereignis durch einen Dritten (Schädiger) verursacht, ist dem Versicherer dieses anzuzeigen.

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie



1.8. „be happy“ Garantie - Optionale Leistung:

Sofern besonders vereinbart, übernimmt der Versicherer die Kosten für eine ästhetische Korrekturbehandlung, wenn die versicherte Person mit dem ästhetischen Ergebnis des versicherten Eingriffs aus subjektiven Gründen nicht zufrieden ist. Für die Anspruchserhebung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer innerhalb von 6 Monaten ab dem Zeitpunkt des versicherten Eingriffs alle vom Versicherer geforderten Unterlagen sowie einen Kostenvoranschlag einreichen. Nach Zusendung der Kostenübernahmebestätigung durch den Versicherer muss die ästhetische Korrekturbehandlung innerhalb von 6 Monaten durchgeführt werden.

2. **IN WELCHEN FÄLLEN BESTEHT KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ?**

Kein Versicherungsschutz besteht für

- 2.1. jedwede Behandlungen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden oder wurden;
- 2.2. Komplikationen, die durch eine vorsätzliche Handlung und/oder aus selbst beigebrachten Verletzungen der versicherten Person entstanden sind;
- 2.3. Kapselfibrosen Baker 1 und 2;
- 2.4. Nervenverletzungen, Parästhesien;
- 2.5. Kunst- und/oder Behandlungsfehler;
- 2.6. Unzufriedenheit mit dem ästhetischen Ergebnis (gilt nicht bei Abschluss der „be happy“ Garantie sowie bei Asymmetrien und/oder Formverschlechterungen aufgrund Dislokationen oder Rotationen von Implantaten);
- 2.7. Komplikationen, die auf eine Produkthaftung des Herstellers zurückzuführen sind.

3. **BEGINN UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES**

3.1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt automatisch an dem Tag, an dem der versicherte Eingriff vorgenommen wird, frühestens jedoch zu dem in Ziffer 4.1.2. genannten Zeitpunkt.

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie



3.2. Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet 12 Monate nach dem Tag, an dem der versicherte Eingriff vorgenommen wurde, soweit nicht im Versicherungsschein etwas anderes vereinbart wurde.

3.3. Eintritt des Versicherungsfalles während der Dauer des Versicherungsschutzes, Nachhaftung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Versicherungsfälle, die zwischen dem Beginn des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 3.1. und dem Ende des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 3.2. eintreten.

Tritt der Versicherungsfall während dieser Dauer des Versicherungsschutzes ein, besteht für diesen Versicherungsfall auch über das Ende des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 3.2. hinaus solange eine Nachhaftung des Versicherers, bis der Versicherungsfall gemäß Ziffer 1.2. beendet ist.

4. **WAS MUSS BEI DER BEITRAGSZAHLUNG BEACHTET WERDEN?**

4.1. Was geschieht, wenn der Einmalbetrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

4.1.1. Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der Einmalbeitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig.

4.1.2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde.

Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.1.3. Rücktritt

Wird der Einmalbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer vom Versicherungsvertrag zurücktreten, solange der Einmalbeitrag nicht gezahlt ist. Im Falle des Rücktritts kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr in Höhe von 20% der Einmalprämie für gehabte Aufwendungen erheben. Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

4.2. Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag im Lastschriftverfahren nicht rechtzeitig zahlt?

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie



Ist die Einziehung des Einmalbeitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Einmalbeitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Einmalbeitrag ohne das Verschulden des Versicherungsnehmers durch den Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach der in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Einmalbeitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Einmalbeitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Einmalbeitrags erst verpflichtet, wenn der Versicherer hierzu in Textform aufgefordert hat.

5. WAS IST IM LEISTUNGSFALL ZU BEACHTEN (OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES)?

5.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, dem Versicherer innerhalb der Vertragslaufzeit jede Behandlung von Komplikationen, die nach einem versicherten Eingriff vorgenommen werden und voraussichtlich eine Leistungspflicht des Versicherers herbeiführen können, in Textform oder telefonisch anzuzeigen.

5.2. Die versicherte Person hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und alle Handlungen zu unterlassen, die ihrer Genesung hinderlich sind.

Die versicherte Person hat insbesondere beim Auftreten von Komplikationen, die voraussichtlich eine Leistungspflicht des Versicherers herbeiführen können, unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen und seine Anordnungen zu befolgen.

5.3. Der Versicherer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die versicherte Person jede Auskunft erteilt, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist und insoweit Belege verlangen. Auskünfte sind dem Versicherer wahrheitsgemäß zu erstatten.

Die versicherte Person ist insbesondere verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen des Versicherers

- Schadenauskünfte wahrheitsgemäß auszufüllen und unverzüglich an den Versicherer zurückzusenden;
- einen etwaigen Leistungsbescheid der gesetzlichen Krankenkasse/privaten Krankenversicherung/Beihilfestelle über die (Teil-)Ablehnung oder Gewährung von Kostenübernahme für die Behandlungskosten auf Grund von Komplikationen in Folge eines versicherten Eingriffes vorzulegen.
- die Vorgaben zur Schadenregulierung zu befolgen.

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie



- 5.4. Sobald der versicherten Person ein Rückforderungsbescheid der gesetzlichen Krankenkasse zugeht, besteht die Verpflichtung, dem Versicherer dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Versicherer kann gegenüber der versicherten Person verlangen, gegen den Bescheid Widerspruch einzulegen und ggfs. gerichtliche Schritte einzuleiten. Die Kosten hierfür übernimmt der Versicherer.
- 5.5. Werden Ärzte vom Versicherer beauftragt, muss sich die versicherte Person von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstaufalles trägt der Versicherer.
6. **WELCHE FOLGEN HAT DIE NICHTBEACHTUNG DER OBLIEGENHEITEN NACH EINTRITT DES VERSICHERUNGSFALLES?**
- 6.1. Verletzt die versicherte Person eine von ihr zu erfüllende vertragliche Obliegenheit nach Ziffer 5 vorsätzlich, ist der Versicherer leistungsfrei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnisses zu kürzen. Beides gilt nur, wenn der Versicherer der versicherten Person durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolgen hingewiesen hat.
- Dieser gesondert mitzuteilende Hinweis des Versicherers kann auch mit Wirkung für und gegen den Versicherer und die versicherte Person erfolgen von dem dazu vom Versicherer autorisierten und bevollmächtigten Assekurateur, ausdrücklich benannt in der nachfolgenden Ziffer 7.1..
- 6.2. Kann die versicherte Person nachweisen, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person nachweisen kann, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.
- 6.3. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm zustehendes Kündigungsrecht wegen der Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht ausübt.

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie



7. WAS IST BEI MITTEILUNGEN AN DEN VERSICHERER ZU BEACHTEN? WAS GILT BEI ÄNDERUNG DER ANSCHRIFT?

- 7.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben und an den Assekuradeur

JHC Service GmbH
Konrad-Adenauer-Ufer 39
50668 Köln

zu richten.

- 7.2. Hat die versicherte Person eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift der versicherten Person. Die Erklärung gilt drei Tage

nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

8. WANN VERJÄHREN DIE ANSPRÜCHE AUS DEM VERSICHERUNGSVERTRAG?

- 8.1. Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 8.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

9. WELCHES GERICHT IST ZUSTÄNDIG?

- 9.1. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer ist neben dem Gericht, in dessen Bezirk der Versicherer seinen Sitz hat und dem Gericht, in dem die für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung des Versicherers ihren Sitz hat, auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 9.2. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht des Ortes zuständig, an dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Verlegt der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie



Wirtschaftsraum ist, oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht am Sitz des Versicherers zuständig.

10. WELCHES RECHT FINDET ANWENDUNG?

Der Versicherungsvertrag unterliegt deutschem Recht.

AmTrust International Underwriters DAC

6-8 College Green, Dublin 2, Ireland. D02 VP48 (Registered Office)

(t) +353 (0) 1 775 2900 • (f) +353 (0) 1 775 2915 • www.amtrustinternationalunderwriters.ie